

Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 17. Juni 2026

ZULASSUNG

Zum Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung am 17.06.2026 werden die Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildung nach dem 01.08.2022 begonnen hat und bis 30.09.2026 endet und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sowie Auszubildende, die vom Zahnärztlichen Bezirksverband aufgrund des Vorliegens besonderer Umstände zur Prüfung zugelassen werden.

ANMELDUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt über den Zahnärztlichen Bezirksverband.

ZEITPLAN

GAP Teil 2

Mittwoch, 17.06.2026

09.00 - 11.00 Uhr: Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“

11.00 - 11.45 Uhr: Pause

11.45 - 12.45 Uhr: Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

12.45 - 13.15 Uhr: Pause

13.15 - 13.45 Uhr: „Prüfung für den Kenntnisnachweis im Strahlenschutz“

PRÜFUNG

Alle Prüfungsaufgaben werden ausschließlich in Form von Antwort-Wahl-Aufgaben (inkl. Zuordnungs- und Reihenfolgeaufgaben) gestellt.

- Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“
Insbesondere sind bei den Aufgaben zur Abrechnung von Leistungen keine Abrechnungsfomulare auszufüllen. Es erfolgt keine Trennung oder Gewichtung der Aufgaben aus den Teilbereichen „Organisation der Verwaltungsprozesse“ und „Abrechnen von Leistungen“.

Zum Inhalt verweisen wir auf die geltende Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung sowie auf die online zur Verfügung gestellte **Schwerpunktliste**.

Für die Abrechnung von Leistungen aus dem BEMA werden weiterhin die Abrechnungsziffern und Abrechnungskürzel angegeben.

Es werden keine Prüfungsaufgaben mehr über das Legen und Abrechnen von Amalgamfüllungen gestellt.

¹ Inhalt des Schreibens auf die, für die Prüflinge wesentlichen Aspekte reduziert.

Hilfsmittel:

Den Prüfungsteilnehmern werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

1. die GOZ-Hilfsliste
2. die Bema-Hilfsliste für HKP (ohne GOZ/GOÄ)
3. die Festzuschussliste (Festzuschüsse 1-4)

Die Hilfslisten sind auf der Homepage der BLZK eingestellt.

Nichtprogrammierbare Taschenrechner (keine Mobiltelefone) dürfen verwendet werden und sind selbst mitzubringen.

- Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Zum Inhalt verweisen wir auf die geltende Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung sowie auf die online zur Verfügung gestellte **Schwerpunktliste**.

- Kenntnisnachweis im Strahlenschutz:

Das vollständig ausgefüllte „Nachweisheft Röntgen“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz.

Der Inhalt des „Nachweisheftes Röntgen“ und die digitalen Techniken gehören zum Prüfungsumfang. Ein Teil der Nachweise ist abhängig von der in der Praxis verwendeten Röntgentechnik zu erfüllen.

Die Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Das Heft „Prüfungsfragen Röntgen – Übungsbeispiele“ beinhaltet eine Sammlung von Röntgenaufgaben, die inhaltlich als Muster dienen sollen. Eine Bestellung erfolgt über die Schulen beim ZBV.

Auf der Homepage der BLZK finden Sie unter dem Link https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_qualitaetssicherung_roentgendiagnostik_qsr.html weitere Hinweise zur Qualitätssicherung im Strahlenschutz, die wir zur Prüfungsvorbereitung ebenfalls empfehlen.

An der Prüfung zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz dürfen nur dafür zugelassene Prüflinge teilnehmen. Das bedeutet, dass insbesondere Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Prüflinge, die aufgrund 4,5-jähriger Berufstätigkeit zur Prüfung zugelassen werden, **nicht** an der Prüfung zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz teilnehmen dürfen.

- Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

Dieser Prüfungsbereich kann bis zu maximal 2 Kalenderwochen vor der schriftlichen Prüfung stattfinden (Ferienzeit wird nicht mitgerechnet). Die zeitliche Einteilung dieses Prüfungsbereichs nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss vor.

In diesem Prüfungsbereich erhält der Prüfling nach Ausgabe der Arbeitsaufgabe 15 Minuten Vorbereitungszeit. Die Arbeitsaufgabe ist in den sich unmittelbar anschließenden 30 Minuten

vor dem Prüfungsausschuss zu bearbeiten. Anschließend findet ein maximal 30-minütiges Fachgespräch zu dieser Arbeitsaufgabe statt.

Für weitere Informationen zu diesem Prüfungsbereich verweisen wir auf die Dokumente auf der Homepage der BLZK (unter Zahnärztliches Personal / Prüfungen).

ENDE DER AUSBILDUNGSZEIT / ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann die schriftliche Prüfung im Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Ergänzungsprüfung ergänzt werden, wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Ergänzungsprüfung darf **nur in einem** Prüfungsbereich abgelegt werden.

Nach Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss ist dem Prüfling mitzuteilen, ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Hierüber erhält der Prüfling vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung.

Bei Bestehen der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe, d.h. der **Tag des Zugangs der Bescheinigung**, der letzte Ausbildungstag.

HINWEISE: Auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Zahnärztliches Personal / Aufgaben zur Prüfungsvorbereitung stehen Muster- und Übungsaufgaben zur Verfügung. Diese können für Übungszwecke frei verwendet werden.

TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN UND ORDNUNGSVERSTÖßE

Um Verstößen gegen § 28 Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) vorzubeugen, werden die Prüflinge darauf hingewiesen, dass an allen Prüfungstagen die **Benutzung und das Bei-sich-führen nicht zugelassener** (elektronischer) Geräte und Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe **verboten** ist. Dies betrifft insbesondere Geräte mit Programmeigenschaften und/oder Speicherkapazität und/oder Kamerafunktion und/oder Internetzugang (zum Beispiel **Mobiltelefone**, Notebook, **Smartwatch**, Tablet, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit etc.) sowie den Einsatz von Kopfhörern (insbesondere **In-Ear-Kopfhörer**) oder Mikrofonen. Verstöße stellen Täuschungshandlungen dar, die eine Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) nach sich zieht.

Empfehlung: nicht zugelassene technische Geräte und Hilfsmittel zur Prüfung erst gar nicht mitbringen. Lässt sich dies nicht vermeiden, so sind sämtliche mitgebrachten und nicht zugelassenen technischen Geräte (Mobiltelefon, Smartwatch etc.) und Hilfsmittel während der Prüfungszeit vollständig auszuschalten (kein Standby-Betrieb) und außerhalb der Reichweite des Prüflings abzulegen.